

982.



Vorschriften

für die Böglinge

der

mit der Estländischen

Ritter- und Domschule

verbundenen

Pensions-Anstalt.

1007 A

Reval,

gedruckt bei Lindfors Erben.

1840.



982.

Der Druck ist unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.
Dorpat, am 20. Mai 1840.

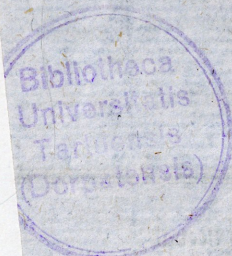
M. v. Engelhardt,
Censor.

L. S.)

ESTICA

A. 1906.

Est.



3176

Wie überhaupt geistige Bildung die sittliche bedingt, und nur durch diese wahren Werth erhält, so muß und kann auch von den Zöglingen einer jeden Bildungsanstalt mit Recht erwartet werden, daß sie diesem doppelten Ziele als dem Ideale ihres Lebens freudig nachstreben werden. So wird auch von Jedem, der als Zögling in die ritterschaftliche Pensions-Anstalt tritt, vorausgesetzt, daß er solch edles Ziel nicht aus den Augen verlieren werde, und er gelobt daher mit Mund und Hand, nach folgenden Gesetzen und Ordnungen in allen Stücken pünktlichen und willigen Gehorsam zu beweisen und durch sein Betragen der Anstalt, seinen Angehörigen, wie sich selbst, Freude und Ehre zu bereiten.

§. 1.

Gegen die an der Pension angestellten Inspectoren hat jeder Zögling mit Bescheidenheit, Achtung und unbedingtem Gehorsam sich zu benehmen, wie es ein Kind seinen Eltern schuldig ist, deren Stelle die Inspectoren zu vertreten haben. Zu einem innig verz

bundenen, freudigen Familienleben wird jeder Einzelne nach Maaßgabe seiner Kräfte mitzuwirken sich verpflichtet fühlen.

§. 2.

Die Hausordnung ist folgende:

Morgens um 6 Uhr, im Sommer um halb 6, giebt die Glocke das Zeichen zum Aufstehen und Ankleiden, welches eine halbe Stunde nachher vollkommen beendigt ist, wie auch Kleider und Wäsche gehörig verwahrt werden müssen, so daß die darauf folgende Arbeitsstunde pünktlich angefangen werden kann.

Nach dem Frühstück ($\frac{1}{2}$ 8) wird gegen $\frac{3}{4}$ 8 durch die Glocke daran erinnert, daß ein jeder zur rechten Zeit in der Schule sich einfinde, die von $\frac{3}{4}$ 8 bis 12 Uhr dauert.

Zwischen 12 und 2 Uhr wird gespeist und ein Spaziergang oder ein Spiel, wo möglich im Freien, unternommen; und kurz vor 2 Uhr ruft die Glocke wiederum zur Schule, in welcher Einige bis 4, Andere bis 5 Uhr beschäftigt sind. Diejenigen, die eine Stunde früher aus dem Schulhause entlassen werden, sind verpflichtet, während derselben zu Hause zu arbeiten.

Von 5 bis 6 Uhr ist Freistunde, in welcher aber zugleich wenigstens für Einige abwechselnd eine Uebung in russischer Conversation Statt findet. Die Uebrigen gehen mit dem die Aufsicht führenden Inspector spazieren oder beschäftigen sich, nach Beschaffenheit der Witterung, im Hause oder im Freien mit körperlichen Uebungen und passenden vom Inspector geleiteten oder gebilligten Spielen, mit Lectüre und dgl.; bis um 6 Uhr die Arbeitsstunde beginnt, die bis 8 Uhr dauert.

Im Sommer, wo Morgens $1\frac{1}{2}$ Stunden zur Arbeit bestimmt sind, wird Nachmittags nur von $\frac{1}{2}6$ bis 7 gearbeitet; auch können der Jahreszeit gemäß in diesem Punkte zweckdienliche Aenderungen getroffen werden.

Nach 8 Uhr wird zu Abend gegessen, und zwischen 9 und 10 Uhr die Abendandacht, wo möglich mit Gesang, gehalten, der alle Pensionäre bewohnen und dann sich stille zu Bette begeben.

Am Sonnabend Abend ist keine Arbeitsstunde, wegen aber am Sonntag Morgen von 8 bis 10 Uhr gearbeitet wird, worauf die Zöglinge die Ritter- und Domkirche besuchen.

§. 3.

Ein Hauptaugenmerk der Pensionäre muß es sein, den Pflichten gegen die Schule auf's Genaueste zu genügen; ohne Vorwissen und Einwilligung der Inspectoren darf daher kein Pensionär eine Lehrstunde versäumen; wenn er aber durch Krankheit oder ein anderes für gültig erkanntes Hinderniß vom Besuche der Schule abgehalten wird, so muß er sich vom Oberinspector ein schriftliches Zeugniß darüber erbitten, welches er dem Director und darauf den Lehrern in der Classe zustellt.

§. 4.

Jeder Pensionär muß seine Stunden in den Classen pünktlich abwarten, gleich mit dem Stundenschlage auf seinem bestimmten Plage sitzen, den Anfang des Unterrichtes in anständiger Stille abwarten und besonders zu der Morgenandacht zu rechter Zeit da sein. Die zu

jeder Lection erforderlichen Bücher, Charten und Schreibmaterialien muß er gleich mit sich bringen, auch beim Weggehn nichts davon liegen lassen. Während der Zwischenpausen beim Stundenwechsel dürfen die Pensionäre das Schulhaus nicht verlassen.

§. 5.

Die Exercitia, Uebersetzungen und Ausarbeitungen müssen in sauberen Heften reinlich und ordentlich geschrieben, mit Lösblättern versehen und auf dem Umschlage mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet, überhaupt zur Zufriedenheit des Lehrers gehalten sein. Eben so sind auch die gedruckten Bücher ordentlich und reinlich zu halten und beim Gebrauche zu schonen.

§. 6.

Bei seinem Eintritt in die Anstalt muß jeder Zögling ein sauberes und genaues Verzeichniß von allen Kleidungsstücken, Wäsche, Bettzeug, Büchern und anderen Sachen, die er besitzt, mitbringen, auch zu seiner Zeit Hinzukommendes oder Abgehendes darin bemerken. Dieses Verzeichniß wird von dem Inspector revidirt, und der Bestand der Sachen mit demselben verglichen.

Jeder Zögling bringt in die Anstalt wenigstens folgende Sachen mit, welche während seines ganzen Aufenthaltes in der Pension vollzählig erhalten werden müssen:

Zwei vollständige Anzüge, und für die, welche an den gymnastischen Uebungen Theil nehmen, auch einen

Anzug aus Leinen, 2 Paar Stiefel, 1 Paar Ueber-
schuhe, 1 Matratze, 1 Kopfkissen, 1 wollene oder
gesteppte Decke, 2 Paar Laken, 2 Paar Kissenüberzüge,
6 Handtücher, 12 Taschentücher, 6 bis 12 Hemde,
8 bis 12 Paar Strümpfe, 12 Vorhemde, 2 Kämmе,
einen engen und einen weiten, 1 Kleiderbürste, 1 Zahn-
bürste, 1 Federmesser, Papier, Bleifeder, Lineal, Hefte,
von welchen immer drei unbeschriebene vorrätzig sein
müssen.

Außerdem werden dem Deconomen beim Eintritt
abgegeben: 2 Tischtücher, 6 Servietten, 1 silberner
Eßlöffel, Messer, Gabel, ein Glas und ein Krug.

§. 7.

In Beziehung auf dieses und anderes Eigenthum hat
Jeder auf die größte Ordnung und Sauberkeit zu sehn,
Bermißtes wieder aufzusuchen, Schadhafes zur rechten
Zeit zum Ausbessern zu geben, Kleidungsstücke und
Wäsche reinlich zu halten, auch über die ausgegebene
und wiedererhaltene Wäsche genau Buch zu führen,
wenngleich diese auch von den Inspectoren nachgesehn
wird. In den Sommer- und Weihnachtsferien nimmt
jeder Pensionär Kleidungsstücke und Wäsche mit nach
Hause, damit Alles daselbst nachgesehn, ausgebessert
und gewaschen werde; was nachher unvollzählig und
schadhast befunden wird, muß neu angeschafft werden.
Auch werden die Eltern oder Versorger der Knaben
gebeten, ihnen zum Ausbessern das Nothwendige an
Flicken, Zwirn, unter Andern auch $\frac{1}{2}$ \mathcal{R} Wollen- oder
Baumwollengarn mitzugeben, was sonst auf ihre Kosten
hier gekauft werden muß.

§. 8.

Jeder Pensionär ist verbunden, seinem Inspector anzuzeigen, wie viel Taschengeld er von seinen Eltern oder Verwandten erhält, auch demselben, so oft er es verlangt, über die Anwendung desselben Rechnung abzulegen, weshalb jeder ein Contobuch zu führen hat. Diejenigen, deren Eltern es wünschen, übergeben ihr Geld ihrem Inspector, der ihnen davon entweder monatlich oder nach Bedürfniß zutheilt. Zur Bestreitung der laufenden Ausgaben, wie z. B. für Ausbesserung der Kleider und Stiefel, Anschaffung von Büchern, Hefen und andern zur Schule nothwendigen Materialien u. s. w. bringt jeder Pensionär halbjährlich 15 Rubel Silber mit, über deren Anwendung den Eltern von den Inspectoren Rechnung abgelegt wird. Es waaren, Nächereien und dergleichen darf sich Keiner ohne Vorwissen und Erlaubniß seiner Inspectoren anschaffen oder zutragen lassen.

§. 9.

Allen Pensionären ist untersagt, bei irgend Jemand Schulden zu machen oder ohne Vorwissen ihrer Eltern Etwas auf Rechnung und Credit zu nehmen.

Eben so ist das Geldverleihen oder Borgen unter sich und unter Fremden, das Versetzen oder Verkaufen von Kleidungsstücken, Büchern und Sachen, so wie jeder von den Inspectoren nicht genehmigte Tausch und Handel der Pensionäre unter sich und mit Andern gänzlich verboten.

§. 10.

Ihre etwanigen Bedürfnisse und Wünsche haben die Pensionäre zu jeder Zeit ihrem Inspector bescheiden

vorzustellen und es seiner Beprüfung zu überlassen, ob die Anschaffung oder Gewährung derselben Statt finden könne oder nicht.

§. 11.

Wer muthwillig Tische, Stühle, oder sonst etwas nicht ihm Gehöriges beschädigt, ist nicht nur zum Schadenersatz verpflichtet, wie bei absichtslosen Verletzungen, sondern zieht sich auch Strafe zu, wie auch das muthwillige Verderben der eigenen Sachen nicht ungeahndet bleibt. Schonung und Reinlichhaltung des zur Pension Gehörigen wird noch besonders Jedem zur Pflicht gemacht. Ist der Thäter nicht auszumitteln, so werden die Ersatz- oder Straf gelder von sämmtlichen zu der betreffenden Abtheilung Gehörenden zusammengebracht.

§. 12.

In den bestimmten Arbeitsstunden haben die Pensionäre ihre Schularbeiten zu vollenden und müssen, wenn sie nicht damit fertig werden, die Freistunden zu Hülfe nehmen. Sind sie früher damit fertig, so können sie, wenn es der Inspector genehmigt und sich überzeugt hat, daß wirklich der Schule genügt sei, ein belehrendes und unterhaltendes Buch, das aber jederzeit vorher dem Inspector vorgezeigt sein muß, oder eine andere nicht störende Beschäftigung vornehmen; oder im Fall sie in einer Wissenschaft noch zurückgeblieben sind, können sie in dieser unter Anleitung des Inspectors sich ferner üben.

In den Arbeitsstunden ist die größte Stille zu beobachten; Fragen und lautes Zusammenarbeiten wird

vermieden; die nöthigen Bücher werden gleich alle auf den Platz gebracht. Sonstige Unterbrechungen der Arbeit dürfen nur mit Erlaubniß der Inspectoren Statt finden.

§. 13.

Die Freistunden sind zur Erholung, Uebung des Körpers und Erweckung eines frischen, frohen Sinnes bestimmt, werden daher zu Spaziergängen, (von denen sich Keiner willkürlich ausschließen darf, weshalb Jeder seine Schularbeiten früher zu vollenden suchen muß) zu gymnastischen Uebungen, zu Spielen, im Winter auch zu Papparbeiten und andern mechanischen Beschäftigungen, zum Lesen und Erzählen u. dgl. nach dem Ermessen der Inspectoren verwendet. Die Lectüre, die von den Zöglingen gewählt wird, muß natürlich eine von den Inspectoren gebilligte sein. Auch wird Sorge getragen werden, daß in dieser Zeit den Knaben Gelegenheit gegeben werde, durch Conversationsstunden in der russischen und französischen Sprache sich zu vervollkommen.

§. 14.

Kein Zögling darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Inspectors mit irgend Jemand, der nicht zur Pension gehört, Umgang haben, Bekanntschaft machen, oder von ihm Besuche empfangen; sollten aber anwesende Verwandte und Bekannte den Wunsch hegen, Zöglinge in der Pension zu sprechen, so haben sie sich früher bei dem Inspector zu melden, um Störungen zu vermeiden.

§. 15.

Kein Pensionär darf ohne Erlaubniß des Inspectors, die Zeit der Schulstunden ausgenommen, das Pensions-

haus verlassen. An den fünf ersten Wochentagen findet gar keine Erlaubniß zum Ausgehen Statt, einzelne der Beprüfung der Inspectoren überlassene Fälle ausgenommen, z. B. an den Mittwochen in der März- und Septemberzeit.

Sonnabend um 5 Uhr Nachmittags und Sonntag um 12 Uhr Vormittags werden die Pensionäre bis 9 Uhr Abends zu ihren Eltern und Verwandten abgelaßen, welche während dieser Zeit die Verantwortung für ihr Thun und Lassen übernehmen. Auch werden dieselben ersucht, die Stunde der Zurücksendung des Pensionärs in die Anstalt in dem zu diesem Zwecke eingerichteten Ablaßbuche zu bemerken. Unerwöhnt, als zu den Seinigen, kann der Pensionär nur mit besonderer Erlaubniß des Inspectors durch eine bekannte, zuverlässige Person eingeladen oder abgeholt werden. Desgleichen ist auch für den Besuch des Theaters, der öffentlichen Bälle, Concerte u. dgl. jederzeit die specielle Erlaubniß des Inspectors einzuholen.

§. 16.

Die bestimmten Ferien, an welchen die Pensionäre aufs Land fahren können, sind:

- 1) Die Osterferien, von Sonnabend vor dem Palmsonntage, bis zum ersten Montage nach der Osterwoche.
- 2) Die Pfingstferien, während der Pfingstwoche.
- 3) Die Hundstagsferien, während des July-Monats.
- 4) Die Michaelisferien; die Michaeliswoche.
- 5) Die Weihnachtsferien, drei Wochen, etwa vom 18. December bis zum 8. Januar, was jedesmal näher bestimmt werden wird.

In den Hundstags- und Weihnachtsferien muß jeder Pensionär abgeholt werden. Sollten in den kürzeren Ferien Einige zurückbleiben, so setzen die Inspectoren die Aufsicht über dieselben fort, wie auch der Deconom für Beköstigung und Aufwartung zu sorgen verpflichtet ist.

§. 17.

Jeder Pensionär ist verpflichtet, an den festgesetzten Tagen, nach Ablauf der jedesmaligen Ferien, zu gehöriger Zeit sich wieder einzufinden. Wer zu spät eintrifft und nicht vollgültige Beweise beibringt, daß er durch Krankheit oder andere wichtige Hindernisse abgehalten worden ist, verfällt in eine Geldstrafe von 1 Rbl. S. für jeden versäumten Tag zum Besten der Bibliothekskasse. Ebenso darf Keiner zeitiger, als am bestimmten Tage aufs Land fahren.

§. 18.

Aus Obigem geht schon hervor, daß der Geist der Zucht und Ordnung das Ganze beleben, und jeder Einzelne durch freudigen Gehorsam darauf hinwirken soll, diesem Ziele näher zu kommen. Den Gesetzen gemäß muß das Betragen unter einander ein friedliches, freundliches, verträgliches sein; ein Jeder strebe, still für sich seine Pflicht zu erfüllen, und lasse das Wohlgefallen Gottes, seiner Eltern und Lehrer die Richtschnur seines Lebens in und außer der Pension sein.

§. 19.

Den halbjährigen Censuren, welche die Schule den Pensionären über Aufführung, Aufmerksamkeit,

Fleiß und Fortschritte ertheilt, werden die Inspectoren noch ihre besondern Berichte über das Leben und Verhalten derselben in der Pension hinzufügen. Auch werden die Eltern und Angehörigen ersucht, mündliche oder schriftliche Mittheilungen in Betreff ihrer Kinder an die Inspectoren ergehen zu lassen.

§. 20.

Sollte ein Pensionär eine von diesen Vorschriften oder überhaupt die Gebote der Sittlichkeit und Pflicht muthwillig übertreten, so wird ihm anfangs durch Ermahnung, Warnung und Verweis sein Unrecht nachgewiesen, im Wiederholungsfalle aber kann die gerechte Strafe nicht ausbleiben, die sich unter Umständen selbst bis zu einer dem Alter angemessenen körperlichen Züchtigung steigert.

Wenn aber alle Drohungen und Strafen ihn nicht zu bessern vermögen, so wird für die völlige Ausschließung eines solchen, der ganzen Anstalt zum Schaden gereichenden Knaben unfehlbar Sorge getragen werden.

ERU Raamatukogu
